

# G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

3.

## 4.) M a n d a t,

die Erläuterung des Kriegs-Gerichts-Reglements vom 23ten Januar 1789.  
IIIten Abschnitts §. 5. betreffend;

vom 9ten Januar 1826.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von  
Sachsen u. u. u. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem bei Anwendung der in dem Kriegs-Gerichts-Reglement vom 23ten Januar  
1789. IIIten Abschnitts §. 5. enthaltenen Vorschrift:

daß die Gerichtsbarkeit über den Nachlaß einer verstorbenen Militärperson, wenn  
derselbe größtentheils aus Fahreniß und Activis bestehe, so lange sich Niemand der  
Erbchaft angemahlet, oder die Erben in Ansehung derselben sich nicht gänzlich ge-  
theilt haben, mithin solche als das Vermögen des Verstorbenen anzusehen sei, den  
Militärgerichten, unter denen der Verstorbene sich befunden, zustehen solle;

über den Sinn derselben der Zweifel entstanden: Ob hierbei zwischen einer unbedingten An-  
mahung der Erbchaft, und dem Anteile derselben cum beneficio legis et inventarii, zu un-  
terscheiden sei? so haben Wir für gut befunden, die angezogene Bestelle hierdurch dahin  
zu erläutern, daß unter der darinnen gedachten Anmahung der Erbchaft jede Erklärung  
oder Handlung, welche, den Rechten nach, als Erbschaftsantritt zu beurtheilen ist, zu ver-  
stehe